

Allgemeine Bedingungen für die Elektrogeräteversicherung der VAV (ABEG 2024)

Artikel 1

Versicherte Sachen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich, in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die in der Polizze dokumentierte Haushaltsversicherung, auf sämtliche privat genutzte und zum versicherten Wohnungsinhalt gehörende, betriebsfertige Laptops / Notebooks / Tablets.
Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:
- TV-Geräte, DVD, Blue Ray Player, Hi-Fi-Systeme inkl. Surround,
- PCs inkl. Monitore und Drucker,
- Spielkonsolen (z.B.: Xbox, Wii, Playstation), mobile Spielkonsolen (z.B.: PSP, Nintendo DS, Nintendo Switch)
- Navigationsgeräte, Digitalkameras, Videokameras, etc.
- Waschmaschinen, Wäschetrockner,
- elektrische Kücheneinbau- und Standgeräte,
- jeweils inkl. Zubehör.

Artikel 2

Was ist nicht versichert?

- Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, externe Datenträger aller Art; der Verlust, das Installieren oder Konfigurieren von Bewegungsdaten oder Software
- Geräte mit einem Versicherungswert (Listenneupreis) unter EUR 350,- oder die eine Mindestgröße (Länge x Breite laut Gerätebeschreibung) von 20x13 cm unterschreiten, sowie Mobiltelefone.
- Eingebaute Geräte (Autoradios, Radios in Whirlpools usw.; ausgenommen Kücheneinbaugeräte)

Artikel 3

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Wasser (ausgenommen Leitungswasser) oder Feuchtigkeit aller Art;
- Erdsenkung, Frost, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmungen;
- Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Unter- oder Überspannungen mit oder ohne äußere Ursachen;
- Glasbruch, Bruch von Kunststoffverglasungen aller Art;
- Brand, Blitzschlag, Verpuffung, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);

- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung;

Nur dann, wenn die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist. Hilfsmittel (z.B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet- und Schweißverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau. Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen VAV Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eintreten sind:
 - 1.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben; bestreitet der Lieferant (Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma) die Haftpflicht und liegt ein versicherter Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet;
 - 1.2 durch Material- und Herstellungsfehler
 - 1.3 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 1.4 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 1.5 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 1.6 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Emaille- und Schrammschäden);
 - 1.7 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 1.8 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten.
2. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - 2.1 Vermögensschäden aller Art, Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
 - 2.2 einfachen Diebstahl, Totalverlust, Liegenlassen oder Abhandenkommen.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der VAV Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 5

Was versteht man unter Versicherungswert?

Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Gerät gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

Die Ersatzleistung für versicherte Geräte ist mit den nachstehenden angeführten Prozentsätzen begrenzt:

Im 1. Jahr nach Neuanschaffung 100% der Wiederbeschaffungskosten

Im 2. Jahr nach Neuanschaffung 80% der Wiederbeschaffungskosten

Im 3. Jahr nach Neuanschaffung 60% der Wiederbeschaffungskosten

Im 4. Jahr nach Neuanschaffung 40% der Wiederbeschaffungskosten

Im 5. Jahr nach Neuanschaffung 30% der Wiederbeschaffungskosten

Im 6. Jahr nach Neuanschaffung 20% der Wiederbeschaffungskosten

Im 7. Jahr nach Neuanschaffung 10% der Wiederbeschaffungskosten

Geräte, die älter als 7 Jahre sind, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unter Wiederbeschaffungskosten ist der Kaufpreis des Gerätes samt Zubehör am Tag des Schadens zu verstehen.

Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 150,-

Artikel 6

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Für die versicherten Sachen gem. Art. 1 beträgt die Versicherungssumme EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der in der Polizze dokumentierten Haushaltsversicherungssumme.

Artikel 7

Wo gilt Ihre Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt österreichweit.

Artikel 8

Welche Obliegenheiten /Voraussetzungen sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - 1.1 sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - 1.2 sorgfältig gewartet und instandgehalten werden;
 - 1.3 nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz während des Transportes ist, dass
 - 3.1 bewegliche Sachen
 - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
 - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind,
 - 3.2 in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebaute Sachen entsprechend den Einbaubestimmungen der Gerätehersteller betrieben

werden. Einschubgeräte werden fix eingebauten Geräten gleichgestellt.

4. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn
 - 4.1 sich die beweglichen Sachen in einem versperrten und verschlossenen Raum oder in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel
 - auf einem bewachten Parkplatz oder
 - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
 - in einer nicht frei zugänglichen, versperrten Garage abgestellt ist. Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsüblichen Beförderungsmittels während der Dauer des Transportes ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen;
 - 4.2 sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.
5. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 9

Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer des Laptops / Notebooks / Tablets im Privatbereich die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.